



LeasePlan

Fuhrpark Knowhow: Checkliste zur UVV- Prüfung (Beispiel)

Beispiel einer Checkliste zur UVV-Prüfung nach § 57 DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge

Name des Prüfers:

Fahrzeughalter:

Anschrift:

Name des Fahrers:

Hersteller und Modell:

Fahrgestellnummer:

Amtl. Kennzeichen:

km-Stand:

Prüfung der Betriebssicherheit (Vorhandensein, Zustand, Funktion) von Fahrzeugtechnik und -zubehör (in alphabetischer Reihenfolge)	In Ordnung	Nicht in Ordnung	Mängelbeschreibung / -behebung / Datum
	Bitte ankreuzen		
Abgasanlage			
Anhängevorrichtung			
Aufbauten: sichere Befestigung zulässiger Aufbauten			
Betriebsanleitung vom Hersteller vorhanden			
Bremsen: Bremsbeläge, Handbremse, Bremsleitungen etc.			
Einbauten: Befestigung sonstiger Einbauten			
Einrichtungen zur Ladungssicherung			
Heizungs-, Lüftungseinrichtungen und Kühlgeräte			
Lenkung inkl. Hydraulikanlage			
Lichttechnische Einrichtungen			
Reifen: Profiltiefe, Zustand Bereifung			
Reifen: Radmuttern, Bolzen			
Reifen: Reifenluftdruck, Ventilkappen			
Schallzeichen: Hupen, Signalhörner			
Scheibenwischer und Waschanlage			
Sicherung gegen unbefugte Nutzung			
Sitze: Befestigung der Sitze			
Sitze: Sicherheitsgurte			
Spiegel: innen und außen			
Stoßdämpfer			
Verbandskasten: einwandfrei, nicht abgelaufen			
Verglasung: Beschädigungen, freie Sicht			
Warnweste und Warndreieck: leicht zugänglich			

Die Prüfung zeigt Mängel: keine ☐ geringe ☐ gravierende ☐

Das Fahrzeug kann ohne Bedenken weiter gefahren werden:

ja ☐ nein ☐

Datum und Unterschrift des Prüfers:

Auszug aus § 57 Prüfung DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge

- (1) Der Unternehmer hat Fahrzeuge bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfung nach Abs. 1 sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Durchführungsanweisung zu § 57 Abs. 1

Für die Prüfung von Fahrzeugen bestehen besondere Grundsätze; siehe BG-Grundsatz „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ (BG 916).

Die Prüfung des betriebssicheren Zustandes durch den Sachkundigen umfasst sowohl den verkehrssicheren als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges.

Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes des Fahrzeuges ist auch erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Sachverständigenprüfung nach der StVZO vorliegt.

Für Personenkraftwagen und Krafträder gilt eine Sachkundigenprüfung als durchgeführt, wenn über eine vom Hersteller vorgeschriebene und ordnungsgemäß durchgeführte Inspektion ein mängelfreies Ergebnis einer autorisierten Fachwerkstatt vorliegt, das auch die Prüfung auf arbeitssicheren Zustand (zum Beispiel in Bezug auf Vorhandensein und Zustand der Warnkleidung sowie der Einrichtungen zur Ladungssicherung) ausweist.